

Mitnahmeregelung für E-Scooter

Die KVG Kieler Verkehrsgesellschaft erlaubt per sofort die Mitnahme der sogenannten E-Scooter mit aufsitzenden Personen auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Gutachten und Gerichtsurteilen unter folgenden Bedingungen:

- a) Die E-Scooter dürfen nicht länger als 120 cm sein und müssen vier Räder haben. Das Gesamtgewicht darf 300 kg nicht überschreiten.
- b) Der Nutzer / die Nutzerin muss im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Vermerk G oder aG und gültiger Wertmarke sein. Die zwingende Nutzung eines E-Scooters aufgrund einer Behinderung die die Gehfähigkeit einschränkt, kann darüber hinaus im Einzelfall auch anders nachgewiesen werden.

Der Fahrgast muss den E-Scooter selbstständig oder mit Hilfe einer Begleitperson ohne Komplikationen in den Bus, auf die richtige Position im Bus und aus dem Bus wieder heraus manövrieren können. Der Fahrgast muss in der Lage sein, sich bei drohendem Kippen oder Rutschen des E-Scooters an den vorhandenen Halteeinrichtungen festhalten zu können.

Bei Bedarf und auf speziellen Wunsch des Fahrgastes bietet die KVG ein Fahrtraining an.

- c) Die Positionierung im Bus muss in Längsrichtung und rückwärts gegen die Anlehnfläche auf dem gekennzeichneten Platz für Rollstühle erfolgen. Dafür muss genügend Platz im Bus vorhanden sein. Die entsprechenden Stellplätze dürfen ebenfalls nicht bereits belegt sein, wobei Fahrräder keinen Vorrang genießen.
- d) Die Rollstuhlplätze müssen mit einem gangseitigen Bügel gemäß der einschlägigen Baunorm ausgestattet sein. Dieses ist in den Bussen der KVG ab dem Baujahr 2006 der Fall.

Diese Busse werden an der vorderen Stoßstange, an der Tür 2 und an den Rollstuhlplätzen gekennzeichnet. Hinweis: alle Fahrzeuge ab dem Baujahr 2010 verfügen über einen zweiten Rollstuhlplatz.

- e) Dem Fahrpersonal obliegt das Letztentscheidungsrecht über die Mitnahme. Dabei kann die Mitnahme im Einzelfall abgelehnt werden, sofern es die Umstände verlangen.

- f) Diese Mitnahmeregelung steht unter dem Vorbehalt weiterer Erkenntnisse oder Sachlagen und gilt nur in den Bussen der Kieler Verkehrsgesellschaft mbH und wird in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht auf www.kvg-kiel.de.

- g) Die KVG belässt die Möglichkeit der alternativen Nutzung des RufBus-Systems (0431-77070) vorerst bestehen.

15.12.2015
Geschäftsleitung